

nem Kirchenoberhaupt ausgehen und nur in höchst singulären Fällen eintreten. Sie gehört in die Kategorie derjenigen Fälle, in welchen der päpstliche Stuhl nur sehr selten und nur aus den wichtigsten Gründen dispensirt. Die Folgen dieser eigentlich sogen. Laisirung sind begreiflich die nämlichen: Verlust der geistlichen Amts- und der clerikalischen Standesrechte. — c. Die Zurückversetzung in die Laiengemeinschaft kann endlich den Cleriker auch als Strafe, und zwar nach älterem canonischen Rechte in Verbindung mit der Absetzung (s. d. Art. Deposition), nach neuem Recht erst als Folge der Degradation (s. d. Art.) treffen. Früher nämlich verlor der Abgesetzte nebst Amt und Würde auch alle Standesrechte und gehörte (wenn er nicht zugleich dem großen Banne verfallen war) zwar noch zum Leib der Kirche, aber nur als Laie, daher er auch gleich diesem nur außerhalb der Altarschranken die Eucharistie empfangen durfte (c. 7, Dist. L.; c. 8 ead.). Nach dem Decretalenrechte aber tritt der Verlust der geistlichen Standesrechte, womit die Reductio ad communionem laicam zusammenfällt, erst mit der Degradation ein (c. 10, X De iudiciis 2, 1; c. 9, X De haeret. 5, 7; c. 7, X De crim. falsi 5, 20; c. 27, De V. S. 5, 40). [Bermaneber.]

Communio peregrina oder die Versetzung eines Geistlichen in die Fremdegemeinschaft ist eine im ältern Rechte üblich gewesene Art der Suspension, wodurch ein mit Buße belegter Cleriker der Ausübung seiner geistlichen Functionen entbunden und jenen fremden Clerikern gleichgestellt wurde, welche sich nicht durch sogen. Litteras formatas oder commendatitias (s. d. Art.) von ihrem Diöcesanbischöfe befriedigend ausweisen konnten. Ein zur Communio peregrina verurtheilter Geistlicher behielt zwar seinen Clerikalrang, sein Amt und Würdenbeinkommen, durfte aber keine kirchlichen Verrichtungen vornehmen, bis er nach erstandener Buße wieder zur Ausübung seines Amtes zugelassen wurde (c. 21, Dist. L.). [Bermaneber.]

Communio Sanctorum, s. Heilige.

Communion ist die Theilnahme an dem Leibe und Blute Jesu Christi in dem heiligen Altarsacramente zur Nahrung der Seele. Man unterscheidet die reale Communion, welche in dem wirklichen Empfange der heiligen Eucharistie besteht, und die geistliche, d. i. das Verlangen nach dem wirklichen Empfange. Bloß von ersterer wird im Nachstehenden gehandelt. — I. Ueber die Disposition der Empfänger s. d. Art. Altarsacrament VI. Bezüglich der Pflicht der Nüchternheit vgl. auch das apostolische Schreiben Benedicti XIV. vom 24. März 1756 in dessen Bullarium, Romae 1757, IV, 404 sqq. Wie nach diesem Schreiben Ludwig XV. bei seiner Krönung apostolische Dispens von dieser Verpflichtung erhielt, so auch 1838 Ferdinand von Oesterreich bei seiner Krönung zu Mailand. Weil in den ersten Jahrhunderten die heilige Communion

in die Hand empfangen wurde, gehörte zu der Vorbereitung — wie noch jetzt bei dem Priester vor der Celebration und der Ausspendung der heiligen Communion — das Waschen der Hände. Zwar geschah dieß überhaupt vor dem Gebete (Tertull. De orat. c. 13) in dem Wasserbecken, welches im Vorhof der Kirche stand (Eus. H. E. 10, 4); aber diese alte Sitte wird theilweise auch mit Rücksicht auf den Empfang der heiligen Communion entstanden sein (Probst, Sacramente 228).

II. Ritus der Ausspendung. Beim Herannahen der Communion des Priesters rief, wenigstens in der griechischen Kirche, der Celebrant oder der Diacon: „Das Heilige den Heiligen“, ein Ruf, der, außer in dem jetzigen römischen Missale, in sämmtlichen alten Liturgien sich findet, und auf welchen das Volk mit Amen oder mit einem Lobspruche auf Christus oder auf die heilige Dreifaltigkeit antwortete. Der Celebrant theilte dann den Leib des Herrn mit den Worten: „Der Leib des Herrn“, worauf der Communicirende zum Ausdruck seines Glaubens mit „Amen“ antwortete (Const. Apost. 8, 13; Tertull. De spectac. c. 25; Euseb. H. E. 6, 43; Cyrill. Hieros. Catech. 23, 21; August. C. Faust. 12, 10). Zuerst communicirten die Bischöfe, dann die Priester, die Diaconen, die andern Cleriker, die Mönche, die Diaconissen und die gottgeweihten Jungfrauen, nach diesen die Laien, zuerst die Männer, dann die Frauen und die Kinder. Ein Uebergriß der Diaconen, vor den assistirenden Bischöfen und Priestern zu communiciren oder diesen die heilige Eucharistie zu reichen, wurde durch c. 18 des Conc. Nicæan. I streng verboten (vgl. Hefele, Conc.-Gesch. I, 423). Daß die Diaconen den andern Gläubigen den Leib des Herrn reichten, was schon zur Zeit Justins (Apolog. I, n. 67) vorkam, ist hier nicht verboten. Die Bischöfe und Priester communicirten am Altare, die Diaconen hinter denselben, die übrigen Cleriker im Chore, die Laien außerhalb des Chors, entweder an dessen Cancellen oder auch wohl an ihrer Stelle in der Kirche (Chardon, Hist. des sac., Par. 1745, Euchar. ch. 4). Nach der Befehung der römischen Kaiser war es diesen gestattet, im Chor, wie ihre Opfergabe darzubringen, so auch die heilige Communion zu empfangen. Sie mußten aber nach dieser, außerhalb Constantinopel (Syn. Trull. c. 69), das Presbyterium verlassen, weil nach den Worten des hl. Ambrosius gegenüber dem Kaiser Theodosius (Sozom. H. E. 7, 25; Theodor. H. E. 5, 18) der Purpur zum Kaiser machte, aber nicht zum Priester. Nur in Gallien war es früher allen Gläubigen gestattet, am Altare zu communiciren (Conc. Turon. II, a. 567, c. 4). Dieselbe Ordnung wurde bei der Darreichung des heiligen Blutes beobachtet, welches mit den Worten: „Das Blut Christi, der Trank des Lebens. Amen“, dargereicht wurde; diese Darreichung geschah, nachdem der Priester davon sumirt und es dem Diacon gereicht hatte.